

zugleich die Feststellung historisch-politischer Schuld des faschistischen Staates und der Kräfte, die ihn zur Entstehung gebracht hatten.

3. In Nürnberg wurde der Strafanspruch der Völker, der aus ihrem Selbstbestimmungsrecht erwuchs, gegen die Täter und gegen das Regime der Aggression realisiert.

4. Die Völker der Welt müssen ihr Augenmerk mehr auf die intellektuellen Urheber solcher Verbrechen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft richten.

5. Alle demokratischen Juristen sollten sich für die Verwirklichung der Konvention gegen Völkermord einsetzen.

6. Angesichts der Unteilbarkeit des Friedens und des Rechts auf Frieden ist es notwendig, sich bei der Verfolgung dieser Verbrechen einheitlich zum Weltrechtsprinzip zu bekennen.

7. Mit der einstimmigen Entscheidung der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen wurde völkerrechtlich erneut eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nicht verjähren und schon gar nicht den Verjährungsbestimmungen des deutschen StGB von 1871 unterliegen.

Steiniger hob abschließend die auch durch diese Konferenz erneut bekräftigte Erkenntnis hervor, daß die Nürnberger Prinzipien — auch wenn sie in der Welt noch nicht umfassend siegen konnten — einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, gegen Aggressionen und gegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen geleistet haben und damit ein wesentliches Element internationalen Friedens- und Freiheitskampfes sind.

LOTHAR SOMMER, wiss. Assistent am Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität Berlin,

Internationales Patentrechts-Symposium

Mit der weiteren Ausdehnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR und der wachsenden Rolle der Außenwirtschaft unter den Bedingungen der technischen Revolution gewinnen naturgemäß auch die Fragen des sog. gewerblichen Rechtsschutzes in den internationalen technisch-ökonomischen Beziehungen zunehmend an Bedeutung. Deshalb hatte das Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin für sein erstes internationales Symposium das Thema „Der internationale Schutz von Erfindungen im Zeitalter der technischen Revolution“ gewählt*. Dieses Symposium, das vom 11. bis 13. November 1965 in Berlin stattfand, war die erste wissenschaftliche Tagung auf diesem Wissenschaftsgebiet. Neben mehr als 300 Wissenschaftlern und Praktikern aus der DDR hatten sich 30 Gäste aus der Sowjetunion, Ungarn, der CSSR, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Österreich, der Schweiz und der Deutschen Bundesrepublik zu einem höchst interessanten und nutzbringenden Gedankenaustausch eingefunden.

Das Symposium hatte die Aufgabe, die sich aus der technischen Revolution sowohl für die sozialistische als auch für die kapitalistische Wirtschaft ergebenden Gesetzmäßigkeiten auf dem Gebiet des Erfindungswesens nach Maßgabe der besonderen Bedingungen der gesellschaftlichen Struktur herauszuarbeiten. Den Gesetzmäßigkeiten der technischen Revolution beim internationalen Austausch von Erfindungen und erfindnerischen Erzeugnissen Rechnung zu tragen, ist eine international empfundene Notwendigkeit, die das Interesse so zahlreicher Länder an dem Symposium erklärt und die während der Konferenz zu überaus fruchtbaren Gesprächen führte.

Im Hauptreferat des Direktors des Instituts für Erfinder- und Urheberrecht, Prof. Dr. Nathan, wurde die ganze Breite der Problematik aufgezeigt und insbesondere der Nachweis erbracht, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht nur eine Forderung der friedlichen Koexistenz ist, sondern sich auch als eine gesetzmäßige Konsequenz der technischen Revolution darstellt.

Nathan ging von der Verwandlung der Wissenschaft in eine unmittelbare Produktivkraft als einem der wesentlichsten Merkmale der technischen Revolution aus. Hieran knüpfte er die Schlußfolgerung, daß die Notwendigkeit der Konzentration von Forschungskapazitäten auf Schwerpunkte und die sich daraus ergebende Spezialisierung zwangsläufig zur internationalen Koordinie-

rung und zum internationalen Austausch führe, in dessen Folge jedes Industrieland andere Staaten an seinen speziellen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen teilnehmen läßt bzw. an solchen Ergebnissen anderer teilnimmt. Auf dem Gebiet der Forschung seien vor allem zwei Formen der internationalen Arbeitsteilung bedeutsam:

- die von vornherein aufeinander abgestimmte, spezialisierte Forschung bzw. die gemeinsame Forschung zweier oder mehrerer Staaten an wichtigen Forschungsthemen, wobei diese Formen in erster Linie zwischen Partnern aus sozial-ökonomisch gleichartigen Staaten zur Anwendung kommen;
- der schnell wachsende internationale Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, wobei diese Form insoweit als die allgemeinere anzusehen ist, als an ihr Partner aus allen existierenden verschiedenen sozial-ökonomischen Systemen beteiligt sind.

Die DDR habe diese objektiven Bedingungen der technischen Revolution insofern berücksichtigt, als sie einerseits die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs für ihre führenden Industriezweige und die systematische, umfassende Nutzung der neuesten Ergebnisse von Wissenschaft und Technik zum Kernstück des Perspektivplanes gemacht und andererseits mit der Lizenzverordnung vom 20. November 1964 (GBl. 1965 II S. 45) günstigere Voraussetzungen für den internationalen Lizenzverkehr geschaffen hat.

Den zweiten Teil seiner Ausführungen widmete Nathan den Problemen der internationalen Rechtsvereinheitlichung. Das Erfinder- und Patentrecht habe die Aufgabe, die sich aus der technischen Forschung — soweit diese zu erfindnerischen Lösungen führt — ergebenden ökonomischen und soziologischen Probleme zu regeln. Diese Regelung könne aber nur dann zu befriedigenden, d. h. die Rechte der Erfinder bzw. Patentinhaber gewährleisten und zugleich den allgemeinen technischen Fortschritt fördernden Ergebnissen gelangen, wenn das Recht den veränderten Bedingungen der technischen Entwicklung, insbesondere der objektiv vorhandenen Tendenz der Verstärkung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, Rechnung trägt. Insbesondere sei eine Angleichung der Anforderungen an eine schutzfähige Erfindung mehr denn je erforderlich. Je intensiver die Zusammenarbeit werde, desto mehr werde die Angleichung dieser Anforderungen zu einem Element der Gegenseitigkeit — von der Erleichterung beim Erwerb von Schutzrechten und beim Abschluß von Lizenzverträgen ganz zu schweigen.

* Das vollständige Protokoll der Konferenz wird in einem Sonderheft der Zeitschrift „der neuerer“ im März erscheinen.